

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

16.05.2012

**613.**

**Planstellenschaffung Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ), mit Wirkung ab 1. August 2012**

**IDG-Status: öffentlich**

## **1. Zweck der Vorlage**

Im Fachbereich Lärmschutz und NIS (Nichtionisierende Strahlung) der Abteilung Umwelt des UGZ soll für den Aufgabenbereich Verkehrslärmschutz eine zusätzliche Planstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 100 Prozent geschaffen werden. Aktuell werden für diese Aufgabe 2,4 Stellenwerte eingesetzt, welche sich drei Personen teilen. Die Anzahl der Soll-Stellenwerte im ganzen Fachbereich erhöht sich damit von 6,8 auf 7,8 Stellenwerte.

## **2. Ausgangslage**

Die eidgenössische Lärmschutz-Verordnung (LSV) verlangt die Sanierung von Strassen, die mit übermässigem Lärm belastet sind. Übermässig bedeutet, dass die in der LSV festgelegten Grenzwerte überschritten werden. Die Sanierung hat in einem dreistufigen Vorgehen zu erfolgen: Massnahmen an der Quelle, auf dem Ausbreitungsweg und an den Gebäuden. Die Vollzugsbehörde kann Erleichterungen gewähren, wenn die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zu unverhältnismässigen Betriebseinschränkungen oder Kosten führen würde oder wenn überwiegende andere Interessen – z. B. der Ortsbildschutz – einer Sanierung entgegenstehen.

Kantons- und Gemeindestrassen müssen bis zum 31. März 2018 saniert worden sein. Verantwortlich für die Durchführung der Sanierung sind die Strassenhalter, also die Kantone und Gemeinden. Nach Ablauf dieser Frist besteht die Sanierungspflicht gemäss LSV zwar weiterhin, die Beiträge des Bundes von durchschnittlich 25 Prozent fallen jedoch weg.

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 947 vom 31. Mai 2000 dem Umwelt- und Gesundheitsschutz die Federführung für die Strassenlärmsanierung auf Stadtgebiet übertragen. Die Städte Zürich und Winterthur sind nach kantonalem Strassengesetz auch für die Planung und Durchführung der Lärmsanierung an überkommunalen Strassen verantwortlich.

In der Stadt Zürich lebt in etwa ein Drittel der Wohnbevölkerung – rund 130 000 Personen – an Strassen mit einer übermässigen Lärmbelastung. Für die Sanierung müssen etwa 230 km Strassen mit den angrenzenden Gebäuden mit Wohn- und Büronutzungen, mit Blick auf mögliche Lärmschutzmassnahmen, untersucht werden.

Der UGZ hat die Projektleitung für den Verkehrslärmschutz und die Sanierung der übermässig lärmbelasteten Strassen inne. Im gewachsenen städtischen Umfeld, mit den engen Platzverhältnissen, stellt die Strassenlärmsanierung eine sehr anspruchsvolle Aufgabe dar, die zudem in einem engen zeitlichen Korsett wahrgenommen werden muss. Die Planungsprozesse verlaufen querschnittorientiert und müssen verschiedene Interessen gegeneinander abwägen. Die Planung der Sanierungsmassnahmen erfolgt dabei in enger Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt und dem Amt für Hochbauten (Lärmschutzfenster), ferner mit der Dienstabteilung Verkehr, den Verkehrsbetrieben, dem Amt für Städtebau und Grün Stadt Zürich.

Aktuell sind im UGZ – im Fachbereich Lärmschutz und NIS der Abteilung Umwelt – drei Mitarbeitende mit insgesamt 240 Stellenprozenten mit der Aufgabe Verkehrslärmschutz beschäftigt. Machbarkeitsstudien und akustische Projekte werden im Auftragsverhältnis von externen Planungsbüros erarbeitet. Die Planungsprozesse selbst müssen amtsintern gesteuert werden, was spezifische Fachkompetenzen, Vertrautheit mit den Zuständigkeitsbereichen der Partner-Dienstabteilungen, personelle Kontinuität sowie rasches und direktes Handeln erfordert. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Konzeption von Lärmschutzmassnahmen im Strassenraum mit den damit verbundenen vielfältigen Ansprüchen eine komplexe Aufgabe darstellt, die sehr zeitintensiv ist. Die Extrapolation des bisherigen Prozessverlaufes bis ins Jahr 2018 zeigt, dass die von der LSV verlangte Strassenlärmisanierung mit den heutigen personellen Ressourcen nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann. Diese Einschätzung wird von einem Gutachten bestätigt, das im Auftrag des UGZ die Projektorganisation und die Vorgehensweise evaluiert hat.

Um die Strassenlärmisanierung innert der von der LSV vorgegebenen Frist bis zum Jahr 2018 fachgerecht zumindest planerisch abschliessen zu können, ist ein zusätzlicher Bedarf von 100 Stellenprozenten ausgewiesen. Es ist ferner davon auszugehen, dass die Planungs- und Entscheidungsprozesse gemäss LSV 2018 wohl eingeleitet, jedoch noch nicht abgeschlossen sein werden und dass sich zu diesem Zeitpunkt verschiedene Projekte in unterschiedlichen Bearbeitungsstadien befinden werden. Die fachliche Betreuung von Rechtsmittelverfahren, die im Zusammenhang mit der Strassenlärmisanierung erwartet werden müssen, wird ebenfalls personelle Ressourcen über das Jahr 2018 hinaus erfordern. Letztlich ist davon auszugehen, dass der Bundesrat gegen Mitte dieses Jahrzehnts und in den Jahren danach die Geltung und Entwicklung des materiellen Lärmschutzrechts neu beurteilen müssen und dass in diesem Zusammenhang weitere fachlich ausgewiesene Personalressourcen des UGZ im Bereich Verkehrslärmschutz beansprucht werden.

Eine Befristung der beantragten Stelle kann folglich zum jetzigen Zeitpunkt nicht fixiert werden. Der Direktor des UGZ ist jedoch darauf zu verpflichten, der Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltschutzdepartements spätestens bis Ende Februar 2017 einen Bericht über den Stand der Arbeiten und den weiteren Bedarf der für den Fachbereich Lärmschutz, Verkehrslärmschutz, bewilligten Stellen zu unterbreiten.

### 3. Planstellen und Kosten

Im Umwelt- und Gesundheitsschutz, Organisationseinheit Abteilung Umwelt (OE-ID 8661), wird mit Wirkung ab 1. August 2012 folgende Planstelle geschaffen:

| OE-Nr. Bereich | Funktionsbezeichnung              | Funktionskette | Funktionsstufe | Soll-Stellenwert | Jahressalär inkl. Sozialversicherungsbeiträge, in Fr. |
|----------------|-----------------------------------|----------------|----------------|------------------|---|
| 8661           | Projektleitung Verkehrslärmschutz | 1505           | 10             | 1                | Pro rata 2012: 80 800<br>ab 2013: 150 000             |

### 4. Kostendeckung bzw. Saldoneutralität

Die neu geschaffene Planstelle wird dafür eingesetzt, dass eine Vollzugsaufgabe innerhalb der vom übergeordneten Umweltrecht vorgegebenen Frist (2018) erledigt werden kann.

Sollte die Sanierung der mit übermässigem Lärm belasteten Strassen nicht termingerecht abgeschlossen werden können, so würde zwar die Sanierungspflicht bestehen bleiben, die Beträge des Bundes von durchschnittlich 25 Prozent würden aber entfallen.

Das würde für die Stadt Zürich eine erhebliche finanzielle Belastung bedeuten, die sich heute mangels Kenntnis des Projektstandes im Jahr 2018 noch nicht quantifizieren lässt.

## 5. Planung, Budgetierung, Planstellenreserven

| Stand per<br>29. Februar 2012 |                          |                          |
|-------------------------------|--------------------------|--------------------------|
|                               | $\Delta$ S-Stw. – I-Stw. | $\Delta$ S-Stw. – Stw.-Ä |
| Dienstabteilung               | 1,33                     | 0,78                     |
| Departement                   | 19,33                    | -0,25                    |

Der Umwelt- und Gesundheitsschutz verfügt weder über unbesetzte Stellen noch über nicht ausgeschöpfte Personalkredite.

## 6. Finanzen

Der erforderliche Kredit (pro rata Fr. 80 800.–) für das Jahr 2012 wird mit der I. Serie der Zusatzkreditbegehren 2012 beantragt. Für das Jahr 2013 wird der erforderliche Kredit im Detailbudget 2013 eingestellt.

## 7. Infrastruktur/Raumbedarf

Das Amtshaus Walche, in welchem der UGZ untergebracht ist, verfügt über keine freien Raumreserven. Die Immobilien-Bewirtschaftung ist einzuladen, die Arbeitsplatzsituation mit den Verantwortlichen des UGZ zu analysieren und den erforderlichen zusätzlichen Büroraum zuerst allenfalls nur provisorisch bereitzustellen.

Auf Antrag der Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Im Umwelt- und Gesundheitsschutz wird in der Organisationseinheit Abteilung Umwelt (OE-ID 8661) mit Wirkung ab 1. August 2012 folgende Planstelle geschaffen: Projektleitung Verkehrslärmschutz, Funktionskette 1505, Funktionsstufe 10, total 1 Stellenwert.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der für 2012 erforderliche Kredit (pro rata Fr. 80 800.–) im Zusatzkredit I und für die weiteren Jahre im Detailbudget eingestellt wird.
3. Human Resources Management wird beauftragt, die Planstellenänderung auf 1. August 2012 vorzunehmen.
4. Die Immobilien-Bewirtschaftung wird eingeladen, den Raumbedarf des UGZ zusammen mit diesem zu analysieren und dem UGZ für die gemäss Ziff. 1 bewilligte Stelle allenfalls provisorisch Raum zuzuweisen.
5. Der Direktor des UGZ wird verpflichtet, der Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltdepartements spätestens bis Ende Februar 2017 einen Bericht über den Stand der Arbeiten und den weiteren Bedarf der für den Fachbereich Lärmschutz, Verkehrslärmschutz, bewilligten Stellen zu unterbreiten.
6. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umwelt- sowie des Hochbaudepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, Human Resources Management, die Immobilien-Bewirtschaftung und Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin